

Das Wiener Tierhaltegesetz in seiner 12. Fassung beruht in den Punkten, in denen es um die besondere Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen geht, nicht auf wissenschaftlich nachvollziehbaren Fakten.

Die tatsächlichen Fakten:

- Hunderassen sind keine biologischen Einheiten, sie sind definiert durch die von den Zuchtverbänden vorgegebenen Kriterien der Abstammung von bestimmten Gründertieren und den im Rassestandard angegebenen Merkmalen. Dabei beschreiben die Rassestandards in den meisten Fällen in erster Linie körperliche Merkmale. Die Grundlage dafür ergibt sich aus der Tatsache, dass körperliche Merkmale hoch heritabel sind und daher eine Vereinheitlichung innerhalb einer Rassepopulation durch Selektion relativ gut machbar ist. Trotzdem gibt es auch in Bezug auf körperliche Merkmale innerhalb der Rassepopulationen eine mehr oder weniger große Varianz. Dies gilt umso mehr für Merkmale des Wesens und des Verhaltens. Denn auch wenn in manchen Rassen bestimmte Verhaltensweisen züchterisch bearbeitet werden so ist eine Konsolidierung innerhalb einer Rasse kaum möglich. Denn Verhaltensmerkmale sind niedrig heritabel, das Verhalten eines Hundes hängt sehr viel mehr von den Umweltbedingungen unter denen er aufgezogen und gehalten wird ab, als von den genetischen Grundlagen und damit von seiner Rassezugehörigkeit. Neuere Erkenntnisse aus dem Bereich der Epigenetik zeigen zudem dass bereits Umweltfaktoren, denen die Elterntiere schon vor der Verpaarung ausgesetzt sind, sowie Umwelteinflüsse während der Embryonalentwicklung und während der Primärsozialisation entscheidend für die Entwicklung des Verhaltens sein können.
- Hunde sind daher in jedem Fall – wie Menschen auch – als Individuen zu sehen, die auf der Basis individueller genetischer Grundlagen, sowie individueller Zucht-, Aufzucht- und Haltungsbedingungen sowie individueller Erfahrungen individuelles Verhalten zeigen. Dabei besteht auch bei Rassen, bei denen verwendungsspezifisch bestimmte Verhaltensweisen züchterisch begünstigt worden sind, bzw. werden, eine mehr oder weniger große Varianz innerhalb der Rassen.
- Die Gefährlichkeit eines einzelnen Hundes beruht auf verschiedenen Faktoren, die in erster Linie auf bestimmten körperlichen Eigenschaften beruhen. So ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass große, gut bemuskelte Hunde ein größeres Beschädigungspotential haben, als kleinere Hunde. Das gilt aber für alle größeren Hunde und sicher nicht nur für die im Wiener Tierhaltegesetz als besonders gefährlich gelisteten Rassen. Aber auch kleinere Hunde können Menschen mehr oder weniger schwer, unter Umständen sogar tödlich, verletzen.
- Es ist keine wissenschaftlich korrekt durchgeführte Studie bekannt, die den Nachweis führt, dass die gelisteten Rassen ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als andere Rassen vergleichbarer Größe und Statur.
- Das Postulat einer besonderen Gefährlichkeit allein auf Grund der Rassezugehörigkeit ist daher nichts anderes als offenbar politisch gewollter polemischer Rassismus dessen einzige Folge eine unzumutbare Diskriminierung von Hunden betroffener Rassen und deren Besitzern ist.
- Was tatsächlich wissenschaftlich plausibel ist, dass bei Hunden, die bereits einmal gebissen haben, ein höheres Risiko für wiederholte Vorfälle besteht, als bei bisher unauffälligen Hunden. Auflagen für bereits auffällige Hunde, die tatsächlich auch umgesetzt und kontrolliert werden machen daher durchaus Sinn, und hätten möglicherweise sogar den Tod des kleinen Waris verhindern können
- Zu bedenken ist auch, dass die Festlegung bestimmter Rassen als besonders gefährlich den Schluss nahelegt, dass alle anderen, nicht genannten Rassen weniger gefährlich sind und damit zu einem sorgloseren Umgang mit nicht gelisteten Rassen führt.

Da tatsächlich Hunde als Spezies ein grundsätzliches Gefahrenpotential aufweisen, erscheint es durchaus sinnvoll und notwendig dass der Gesetzgeber Präventionsmaßnahmen vorsieht. Diese sollten aber tatsächlich sinnvoll und effizient sein und nicht als anlassbezogene Alibiaktion dem

Bürger eine Scheinsicherheit vorgaukeln. So könnten sinnvolle Präventionsmaßnahmen u.a. wie folgt aussehen:

- Da der wesentlichste Umweltfaktor für einen Hund sein Besitzer bzw. die Besitzerfamilie ist, sollte jeder Hundehalter, nach Möglichkeit noch vor der Anschaffung eines Hundes, einen Sachkundenachweis erbringen.
- Da Hunde nun mal seit vielen Tausend Jahren Teil unseres Lebens sind – man denke dabei auch an die zahlreichen Funktionen, die Hunde im sozialen Umfeld des Menschen haben – sollten bereits Kinder lernen, wie man mit Hunden umgeht. Hundekunde sollte ein verpflichtender Teil der Grundausbildung von Kindern sein.
- Da eine artgerechte und sorgfältige Zucht und Aufzucht von Hunden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Bereich der Genetik, der Epigenetik, der Veterinärmedizin und der Verhaltenswissenschaften eine wesentliche Voraussetzung für einen sozialverträglichen Hund darstellt, wäre es wünschenswert dass auch Hundezüchter einen Sachkundenachweis erbringen müssen. In diesem Zusammenhang wäre es ebenfalls zu wünschen, dass der illegale Import von „Billigwelpen“ unterbunden würde. Denn diese haben fast durchwegs aufgrund ungünstigster Aufzuchtbedingungen ein erhöhtes Potential für Verhaltensprobleme.